

# RS Vfgh 1987/3/4 B607/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1987

## Index

22 Zivilprozeß, außerstreitiges Verfahren

22/02 Zivilprozeßordnung

## Norm

VfGG §88

ZPO §423 Abs1

## Leitsatz

nachträgliche Kostenentscheidung (Ergänzung iSd §423 ZPO) nach Stattgebung einer Beschwerde

## Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof hat mit E v 11.10.1986, B607/85-12, der Beschwerde stattgegeben und den angefochtenen Bescheid aufgehoben. Die Entscheidung über die von den Beschwerdeführern rechtzeitig verzeichneten Prozeßkosten ist jedoch unterblieben.

Es ist daher das Erkenntnis in sinngemäßer Anwendung des §423 Abs1 ZPO (§35 Abs1 VfGG) durch eine Kostenentscheidung zu ergänzen und den Beschwerdeführern nach §88 VfGG ein Kostenbetrag zuzusprechen.

## Entscheidungstexte

- B 607/85  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 04.03.1987 B 607/85

## Schlagworte

VfGH / Kosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B607.1985

## Dokumentnummer

JFR\_10129696\_85B00607\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>